

– Entwurf –

**Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung – VgV)
sowie der
Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasser-
versorgung und der Energieversorgung
(Sektorenverordnung – SektVO)**

Auf Grund des § 97 Abs. 6 und § 127 Nr. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 790), in Kraft getreten am 24. April 2009, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Vierte Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung – VgV –)
Vom [.....]**

Die Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGVI. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zur Neuregelung der für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung anzuwendenden Regeln vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 2 geregelten Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.“

(2) Bei Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 4 GWB gilt für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung¹.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Schwellenwert beträgt

1. für Liefer- und Dienstleistungen der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen 125.000 Euro; im Verteidigungsbereich gilt dies bei Lieferaufträgen nur für Waren, die im Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. EU Nr. L 134 S. 114, Nr. L 351, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/02009 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 20. November 2009 (ABl. EU Nr. L 314 S. 64) geändert worden ist. Dieser Schwellenwert gilt nicht für

a) Dienstleistungen des Anhangs II Teil A Kategorie 5 der Richtlinie 2004/18/EG, deren Code nach der Verordnung (EG) 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. EG Nr. L 340 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 28. November 2007 (ABl. EU Nr. L 74 S. 1) (CPV-Code), den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entspricht, sowie des Anhangs II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG

oder

b) Dienstleistungen des Anhangs II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG;

für diese Dienstleistungen gilt der Schwellenwert nach Nummer 2;

2. für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge 193.000 Euro;

3. für Bauaufträge 4.845.000 Euro;

4. für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, dessen Schwellenwert;

5. für die übrigen Auslobungsverfahren der Wert, der bei Dienstleistungsaufträgen gilt;

6. für Lose von Bauaufträgen nach Nummer 3 : 1 Million Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Million Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose und

7. für Lose von Dienstleistungsaufträgen nach Nummer 1 oder 2: 80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift lautet künftig: „Schätzung des Auftragswertes“

¹ Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung-SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl. I S.3110).

b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „geschätzten“ ersetzt durch das Wort „voraussichtlichen“. Es wird folgender Satz 2 ergänzt: „Dabei sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.“

c) § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „um den Auftrag der Anwendung dieser Verordnung zu entziehen.“

d) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen ist der Auftragswert zu schätzen

1. entweder auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten möglichst zu berücksichtigen, die während der zwölf Monate zu erwarten sind, die auf den ursprünglichen Auftrag folgen;
2. oder auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während des auf die erste Lieferung folgenden Haushaltsjahres, wenn dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.“

e) § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert

1. bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge;
2. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.“

f) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Schätzung des Auftragswertes von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführungen der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.“

g) § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen elektronischen Beschaffungssystems wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während deren Laufzeit geplant sind.“

h) § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Besteht das beabsichtigte Beschaffungsvorhaben aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der Wert aller Lose zugrunde zu legen. Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert den sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses. Bis zu einer Summe der Werte der betroffenen Lose von 20 Prozent des Gesamtwertes nach Satz 2 gilt Satz 3 nicht bei Losen für

1. Liefer- oder Dienstleistungsaufträge mit einem Wert unter 80.000 Euro und
2. Bauaufträge mit einem Wert unter 1 Million Euro.“

i) § 3 Abs. 8 erhält folgend Fassung:

„(8) Bei Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ist der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer. Bei allen übrigen Auslobungsverfahren entspricht der Wert der Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer einschließlich des Wertes des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte, soweit der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung des Auslobungsverfahrens nicht ausschließt.“

j) § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet wird oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.“

k) § 3 Abs. 10 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 werden das Wort „Verdingungsordnung“ durch den Ausdruck „Vergabe- und Vertragsordnung“ und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (BAnz. Nr. 100 a vom 30. Mai 2006, BAnz. S. 4368) durch die Wörter „.....“ [Bitte eingeben: Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger] ersetzt.

b) § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang I Teil B der VOL/A sind gelten § 8 EG, § 15 EG Abs. 10 und § 23 EG VOL/A sowie die Regelungen des Abschnitts 1 der VOL/A mit Ausnahme von § 7.“

c) § 4 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Haben Aufträge Lieferungen und Dienstleistungen zum Gegenstand oder betreffen Aufträge sowohl Dienstleistungen nach Anhang I Teil A der VOL/A als auch solche nach Anhang I Teil B der VOL/A, werden die Aufträge nach den Regelungen vergeben, deren Wert überwiegt.“

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen sind im Falle des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 8 EG des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu machen sind; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern;

2. § 19 EG des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen als Kriterium bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden kann.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 werden das Wort „Verdingungsordnung“ durch das Wort „Vergabeordnung“ und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2006 (BAnz. Nr. 91 a vom 13. Mai 2006) durch die Wörter „.....“ [Bitte eingeben: Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger] ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) 1. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94 a vom 18. Mai 2006) durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009)“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 S. 2 (nach dem Semikolon) wird gestrichen.

b) § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:.

„(2) Bei der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind im Falle des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 7 des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Spezifikationen Angaben zum Energieverbrauch der technischen Geräte und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, gemacht werden; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern;
2. § 16 des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, als Kriterium bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden kann.“

c) § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

7. § 6a „Wettbewerblicher Dialog“ wird gestrichen.

8. Die weggefallenen Paragraphen 7 bis 13 werden wie folgt zusammengefasst:

„§§ 7 bis 13 (weggefallen)“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen die Anschrift der Vergabekammer an, der die Nachprüfung obliegt

(2) Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nach diesen Bestimmungen haben die Auftraggeber die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes zu verwenden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt im Bundesanzeiger einen Hinweis auf die Rechtsvorschrift zur Änderung der CPV bekannt..“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Melde- und Berichtspflichten

(1) Die Auftraggeber übermitteln der zuständigen Stelle eine jährliche statistische Aufstellung der im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (§ 4 und § 5).

(2) Für jeden Auftraggeber enthält die statistische Aufstellung mindestens die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge. Die Daten werden soweit möglich, wie folgt aufgeschlüsselt:

- a) nach den jeweiligen Vergabeverfahren,
- b) nach Waren und Dienstleistungen gemäß den Kategorien der CPV-Nomenklatur,
- c) nach der Staatsangehörigkeit des Bieters, an den der Auftrag vergeben wurde.

(3) Werden die Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, so werden die Daten auch nach den in § 3 Absatz 3 und Absatz 4 EG VOL/A genannten Fallgruppen aufgeschlüsselt und enthalten die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge nach Staatszugehörigkeit der erfolgreichen Bieter zu einem Mitgliedsstaat der EG oder einem Drittstaat.

(4) Die Daten enthalten zudem die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die auf Grund der Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden.

(5) Die statistischen Aufstellungen für oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen enthalten auch den geschätzten Gesamtwert der Aufträge unterhalb der EG-Schwellenwerte sowie nach Anzahl und Gesamtwert der Aufträge, die auf Grund der Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden. Sie enthalten keine Angaben über Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs I Teil A und über Fernmeldedienstleistungen der Kategorie 5, deren CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 lauten, sowie

über Dienstleistungen des Anhangs I Teil B, sofern der geschätzte Wert ohne Umsatzsteuer unter 200.000 Euro liegt.“

11. „Abschnitt 2 Nachprüfungsverfahren“ wird gestrichen

12. § 23 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Bis zu drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene elektronische Vergabeverfahren können nach dem Recht, welches vor Inkrafttreten dieser Verordnung galt, beendet werden.“

Artikel 2

Erste Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs,
der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung**

(Sektorenverordnung – SektVO)

Vom

Die Sektorenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2009 (BGBl I S. 3110), in Kraft getreten am 29. September 2009, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden im dritten Halbsatz die Worte „zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 (ABl. L 333 vom 20.12.2005, S. 28) geändert“, ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 (ABl. L 314 vom 01.12.2009, S. 64) geändert“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.